

BUNDESFÖRDERUNG FÜR EFFIZIENTE GEBÄUDE (BEG) EINZELMAßNAHMEN (EM) – ZUSCHUSS – BAFA

Die Sanierung von Wohngebäuden durch Einzelmaßnahmen wird über die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG EM) gefördert. Die Förderung ist als Zuschuss möglich.

Das Bestands- bzw. Wohngebäude muss **älter als fünf Jahre** sein.

Die Energieeffizienz des Gebäudes und/oder der Anteil erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch des Gebäudes soll erhöht werden.

FÖRDERFÄHIGE KOSTEN EINZELMAßNAHMEN

Förderfähig sind die **Bruttokosten** für die energetische Sanierungsmaßnahme (z.B. Wärmedämmung, Fenster, Heizungs-, Lüftungsanlagen) sowie die Kosten von förderfähigen Umfeldmaßnahmen (z.B. Fassaden-/Dachbegrünung, Entsorgung von Altanlagen, Baustoffuntersuchungen).

Bei **Eigenleistungen** werden nur die direkt mit der energetischen Sanierungsmaßnahme verbundenen Materialkosten gefördert, wenn ein Energieeffizienz-Experte oder Fachunternehmer die fachgerechte Durchführung und korrekten Materialkosten mit dem Verwendungsnachweis bestätigt.

Informationen zu den technischen Mindestanforderungen erhalten Sie auf den folgenden Seiten und den Webseiten des BAFA, welches für die Abwicklung zuständig ist.

⇒ Investitionskosten von **maximal 60.000 €** pro Wohneinheit und Jahr (**maximal 600.000 €** pro Gebäude), **mindestens 2.000 €** (brutto), außer bei der Heizungsoptimierung, hier sind es **mindestens 300 €** (brutto).

5.1) Einzelmaßnahmen – Gebäudehülle weitere Infos siehe Seite 3

- ⇒ Wärmedämmung von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen
- ⇒ Erneuerung/Aufbereitung von Vorhangfassaden
- ⇒ Erneuerung, Ersatz oder erstmaliger Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren (auch zum Einbruchschutz), Ertüchtigung von Fenstern (z.B. Neuverglasung)
- ⇒ Sommerlicher Wärmeschutz durch Ersatz oder erstmaligen Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung
- ⇒ Die Einbindung von Energie-Effizienz-Expert:innen ist verpflichtend und kann über die Baubegleitung gefördert werden.

Zuschuss (max. 20 %):

- ⇒ **15 %** der förderfähigen Kosten
- ⇒ **+ 5 %** iSFP-Bonus

5.2) Anlagentechnik - außer Heizung Weitere Infos siehe Seite 8

- ⇒ Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft-technischer Anlagen (RLT-Anlagen) inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung
- ⇒ Einbau digitales System zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung bzw. Verbesserung der Netzdienlichkeit der technischen Anlagen des Gebäudes (Efficiency Smart Home) oder des angeschlossenen Gebäudenetzes
- ⇒ **NICHT bei:**
 - ⇒ Eigenbuanlagen
 - ⇒ Anlagen mit weniger als vier Exemplaren
 - ⇒ gebrauchte Anlagen
 - ⇒ Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen

Zuschuss (max. 20 %):

- ⇒ **15 %** der förderfähigen Kosten
- ⇒ **+ 5 %** iSFP-Bonus

*1 Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) nur:

- ⇒ beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle und Nachtspeicherheizung
- ⇒ beim Austausch einer funktionstüchtigen Gasheizung (Inbetriebnahme min. 20 Jahre vor Antragstellung)
- ⇒ beim Austausch einzelner Gas-Etagenheizungen (Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht relevant)
- ⇒ fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung ist Voraussetzung.
- ⇒ nach dem Austausch dürfen keine fossilen Brennstoffe im Gebäude oder gebäudenah zur Beheizung genutzt werden (Ausnahme: gasbetriebene Brennstoffzellenheizung)
- ⇒ nicht für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

*2 Wärmepumpen-Bonus (+ 5 %):

- ⇒ nur für Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird:
natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)

5.3) Einzelmaßnahmen - Heizung

weitere Infos siehe Seite 4 bis 7

Errichtung und Erweiterung effizienter Wärme- erzeuger und Anlagen zur Heizungsunterstützung

- Solarkollektoranlagen / Solarthermieanlagen
- Biomasseheizungen
- Wärmepumpen
- Brennstoffzellenheizung
- Innovative Heizungstechnik auf Basis von EE
- Gebäudenetz
 - Errichtung, Umbau und Erweiterung
- Anschluss an ein Gebäudenetz
- Anschluss an ein Wärmenetz
- provisorische Heiztechnik (Heizungsdefekt)
- Visualisierung des EE-Ertrags

Energie-Effizienz-Experte:innen sind nur verpflichtend, wenn Sie den iSFP-Bonus in Anspruch nehmen und kann über die Baubegleitung gefördert werden.

Zuschuss (max. 40 %):

- 10 bis 25 % der förderfähigen Kosten
- + 10 % Heizungs-Tausch-Bonus^{*1}
- + 5 % Wärmepumpen-Bonus^{*2}

5.4) Heizungsoptimierung

Gefördert werden sämtliche Maßnahmen zur Optimierung (Energieeffizienzverbesserung) bestehender Heizungsanlagen in Bestandsgebäuden.

- Bestandsgebäude mit **max. fünf** Wohneinheiten
- max. 1.000 m² bei Nichtwohngebäuden (NWG)
- Die Heizungsanlage muss älter als 2 Jahre sein.
- Mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizungsanlagen dürfen max. 20 Jahre alt sein.
- Trinkwassererwärmungsanlagen (z. B. ST-Anlage) sind Bestandteil der Heizungsanlage

Beispiele:

- hydraulischer Abgleich (Verfahren B)
- Einstellung der Heizkurve
- Austausch Heizungsanlagen
- Anpassung der Vorlauftemperatur und Pumpenleistung
- Absenkung der Rücklauftemperatur (Gebäudenetz)
- Optimierung der Wärmepumpe
- Dämmung von Rohrleitungen
- Einbau von Flächenheizungen
- Einbau Niedertemperaturheizkörpern
- Wärmespeicher (im Gebäude oder gebäudenah)
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Zuschuss (max. 20 %):

- 15 % der förderfähigen Kosten
- + 5 % iSFP-Bonus möglich

5.5) Fachplanung und Baubegleitung

Gefördert wird die Fachplanung und Baubegleitung durch Energie-Effizienz-Expert:innen oder Dritten folgenden Maßnahmen:

- Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle (5.1)
- Anlagentechnik (außer Heizung) (5.2)
- Anlagen zur Wärmeerzeugung (5.3)
- Heizungsoptimierung (5.4)
- auch akustische Fachplanung
 - gegen Lärm stationäre Geräte z. B.:
 - Luft-Wärmepumpe, Klimageräte,
 - Lüftungsanlagen
 - Klein-Windenergieanlagen
 - KWK-Anlagen (nicht genehmigungsbedürftig)
 - entsprechend § 22 BImSchG

Zuschuss-/Tilgungszuschuss:

- 50 % der förderfähigen Kosten
- Förderfähige Kosten:
 - max. 5.000 € für Ein- und Zweifamilienhäusern
 - max. 2.000 € pro Wohneinheit (WE) bei für MFH
 - ab drei oder mehr Wohneinheiten (WE)
 - max. 20.000 € pro Zuwendungsbescheid

www.energie-effizienz-experten.de

6.1) Antragsberechtigte

- alle Investoren von förderfähigen Maßnahmen an Wohn- und Nichtwohngebäuden (WG + NWG) z. B.:
 - Hauseigentümer
 - Contractoren
 - Unternehmen
 - Gemeinnützige Organisationen
 - Kommunen
- Der Gebäudeeigentümer, ist vor Antragstellung durch einen nicht Eigentümer, über die Förderung und den max. Förderbetrag zu informieren.
- Gebäudeeigentümer muss die betreffenden Verpflichtungen dem Antragsteller bestätigen
 - Nutzungspflicht (7.1)
 - Hinweis-, Übertragungs- und Anzeigepflichten bei Eigentümerwechsel (7.2)
 - Auskunfts- und Prüfungsrechte (9.7)
- **NICHT antragsberechtigt:**
 - Bund
 - Bundesländer und deren Einrichtungen
 - politische Parteien
 - Antragsteller (Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde)

7.1) Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Investitionen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Verbesserung des energetischen Niveaus des Gebäudes
- Geförderte Anlagen und energetisch optimierte Gebäudeteile sind **min. 10 Jahre** entsprechend zu nutzen
- Innerhalb der 10 Jahre ist ein Erwerber zu informieren über:
 - die Förderung
 - die Nutzungspflicht
 - das Verschlechterungsverbot
- Nutzungsänderung oder –aufgabe und der Abriss einer geförderten Maßnahme sind, innerhalb der 10 Jahre, dem Durchführer unverzüglich anzuzeigen.

7.2) Haushaltsmittel

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

8.4.3) individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)

- Ist eine energetische Sanierungsmaßnahme Bestandteil eines im Förderprogramm Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude geförderten **individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP)** und wird diese innerhalb eines Zeitraums von max. 15 Jahren nach Erstellung des iSFP umgesetzt, so erhöht sich der für diese Maßnahme vorgesehene Fördersatz um zusätzliche fünf Prozentpunkte (+ 5 % - iSFP-Bonus).
- Bei der Antragstellung muss der Zuwendungsbescheid zur iSFP-Förderung vorliegen.
- Für den Verwendungsnachweis BEG EM muss der iSFP abschließend beschieden und ausgezahlt worden sein.

Ein iSFP wird über das BAFA im Programm Energieberatung für Wohngebäude mit **bis zu 80 %** der Kosten gefördert.

www.bafa.de

8.6) Kumulierung

- **Nicht möglich BEG EM mit:**
 - BEG WG und BEG NWG
 - Kommunalrichtlinie
 - Kälte-Klima-Richtlinie der NKI
 - Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)
 - EEG
 - Bundesförderung Wärmenetze
 - Vorgängerprogrammen (z. B. MAP, APEE)
 - Zuschuss Brennstoffzelle
 - steuerliche Förderung nach § 35a und § 35c EStG
- **Möglich BEG EM:**
 - schrittweise Sanierung über EM und EH-Stufen
 - Kombination mit anderen Fördermitteln (Krediten oder Zulagen/Zuschüssen)
- Ist der gesamt Fördersatz **mehr als 60 %**, so ist dies dem Durchführer (BAFA oder KfW) anzuzeigen
 - BEG-Anteil wird gekürzt (**max. 60 %** in Summe)
- Ein Antrag entweder bei der KfW oder dem BAFA
- Unterschiedliche Einzelmaßnahmen an einem Gebäude können gesondert beantragt werden
- Mehrere unterschiedliche Maßnahmen können entweder über BEG EM oder steuerlich gefördert werden.

FÖRDERUNG BEANTRAGEN

- **Zuschuss:** Förderanträge sind beim BAFA vor Vorhabenbeginn zu stellen, also vor Abschluss eines Lieferungs-/Leistungsvertrages.

www.bafa.de/beg

- Eine gleichzeitige Förderung derselben Maßnahme über die steuerliche Förderung ist nicht zulässig.
- Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z.B. progres.nrw) ist bis zu einer Förderquote von **60 %** möglich.
- Über progres.nrw werden zum Beispiel Solarthermie-, Biomasseanlagen gefördert.

www.progres.nrw

EINZELMAßNAHMEN HEIZUNG (5.3 der Richtlinie)

Hier finden Sie konkretere Informationen zum Austausch von Heizungsanlagen, zur Erweiterung von Heizungsanlagen zum Beispiel durch eine Solarthermie- oder Wärmepumpenanlage und zur Heizungsoptimierung.

a) Solarkollektoranlagen

Gefördert wird die Errichtung und Erweiterung von Solarkollektoranlagen zur Wärmeerzeugung, die überwiegend (d. h. mit mehr als 50 % der erzeugten Wärme) mindestens einen der folgenden Zwecke erfüllen:

Gefördert werden Anlagen zur:

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- kombinierten Warmwasser- und Raumheizung
- solaren Kälteerzeugung
- Zuführung von Wärme oder solare Kälte in ein Gebäude- und/oder nicht öffentliches Kältenetz
- Funktionskontrollgerät muss vorhanden sein
- solare Erträge müssen erfasst werden:
 - ab 20 m² Vakuumröhren oder –flachkollektoren
 - ab 30 m² Flachkollektoren
 - z. B. Wärmemengenzähler oder Solarregelung
- Kollektoren in der BAFA-Liste

Zuschuss (max. 35 %):

- **25 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 10 %** Heizungs-Tausch-Bonus^{*1} (siehe 8.4.1)

b) Biomasseanlagen

Gefördert wird die Errichtung oder Erweiterung von Biomasseanlagen für die thermische Nutzung ab 5 kW Nennwärmeleistung (NWL).

Förderfähige Anlagen:

- a) Kessel zur Verbrennung von Biomassepellets und -hackschnitzeln
- b) Pelletöfen mit Wassertasche
- c) Scheitholzvergaserkessel (besonders emissionsarm)
- d) Kombinationskessel (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)

Biomasseheizungen sind wie folgt ausgestattet:

- automatische Beschickung (a, b, d)
- Leistungs- und Feuerungsregelung (a, b, c, d)
- automatische Zündung (a, b, (d))
- Pufferspeicher min. 30 Liter je kW NWL (a, b)
- Pufferspeicher min. 55 Liter je kW NWL (c, d)

Wichtige Punkte:

- BimSchV ist zu beachten, besonders: § 3 Abs. 1 Nr. 4, 5, 5a, 8 oder 13
- Jahreszeitbedingte Raumheizungsnutzungsgrad η_s (ETAs) min. 81 % (durchschnittliche Klimaverhältnisse)
- Müssen **mit solarthermischen Anlage** (ST-Anlage) oder **Wärmepumpe** (WP) zur Warmwasserbereitung und/oder Raumheizungsunterstützung kombiniert sein.
- Emissionsgrenzwerte:
 - CO: 200 mg/m³ (Nennwärmeleistung)
 - CO: 250 mg/m³ (Teillastbetrieb)
 - Staub: 2,5 mg/m³

NICHT gefördert z. B.:

- luftgeführte Pelletöfen
- handbeschickte Einzelöfen
- Biomasseanlagen unter Naturzugbedingungen

Zuschuss (max. 20 %):

- **10 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 10 %** Heizungs-Tausch-Bonus^{*1}

*1 Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) nur:

- beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle und Nachtspeicherheizung
- beim Austausch einer funktionstüchtigen Gasheizung (Inbetriebnahme min. 20 Jahre vor Antragstellung)
- beim Austausch einzelner Gas-Etagenheizungen (Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht relevant)
- fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung ist Voraussetzung.
- nach dem Austausch dürfen keine fossilen Brennstoffe im Gebäude oder gebäudenah zur Beheizung genutzt werden (Ausnahme: gasbetriebene Brennstoffzellenheizung)
- nicht für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

*2 Wärmepumpen-Bonus (+ 5 %):

- nur für Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird: natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)

c) Wärmepumpenanlagen (WP)

Gefördert wird die Errichtung sowie Nachrüstung von effizienten Wärmepumpen sowie die Nachrüstung bivalenter Systeme mit Wärmepumpen. Anlagen zur:

- kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung
- Raumheizung
- Bereitstellung von Wärme für ein Gebäudenetz
- Nachrüstung bivalenter Systeme mit einer WP

Wärmepumpen (WP) – Beheizung über Wasser

Die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz η_s (ETAs) muss bei: 35 °C und 55 °C betragen:

Wärmequelle	η_s bei (35 °C)	η_s bei (55 °C)
→ Luft:	135 % / 145 %	120 % / 125 %
→ Erdwärme:	150 % / 180 %	135 % / 140 %
→ Wasser:	150 % / 180 %	135 % / 140 %
→ Sonstige:	150 % / 180 %	135 % / 140 %

→ ab 1.1.2024 Werte in **rot**

Wärmepumpen (WP) – Beheizung über Luft

Die jahreszeitbedingte Raumheizungs-Energieeffizienz η_s (ETAs) (durchschnittliche Klimaverhältnisse):

Wärmequelle	WP ⁴
→ Luft:	≤ 12 kW $\eta_s \geq 181 \%$
→ alle anderen:	> 12 kW $\eta_{s,h} \geq 150 \%$

⁴ Heiz- bzw. Kühlleistung (WP mit Kühlfunktion)

Wichtige Punkte:

- WP müssen über Schnittstellen verfügen
 - zum netzdienlich aktivieren und betreiben
 - „SG Ready³“ oder „VHP Ready⁴“
 - zertifiziertes Smart-Meter-Gateway
 - ab 1.1.2025 nur für solche WP
- ab 1.1.2028 Förderung für WP nur noch mit natürlichen Kältemitteln (siehe ²)
- Geräuschemissionen bei Luft-Wasser-WP⁵
 - ab 1.1.2024: - 5 dB (Ökodesign-Verordnung)
 - ab 1.1.2026: - 10 dB (Ökodesign-Verordnung)
- ⁵ Außengerät der Luft-Wasser-WP
- Jahresarbeitszahl (JAZ)
 - ab 1.1.2023: min. 2,7
 - ab 1.1.2024: min. 3,0

NICHT gefördert z. B.:

- gasbetriebene WP
- WP, die die Raumluft als Wärmequelle nutzen

Zuschuss (max. 40 %):

- **25 %** förderfähigen Kosten
- **+ 10 %** Heizungs-Tausch-Bonus^{*1}
- **+ 5 %** Wärmepumpen-Bonus^{*2}

d) Brennstoffzellenheizung

Gefördert wird der Einbau von stationären Brennstoffzellen-Heizsysteme.

- Betrieb ausschließlich mit grünem Wasserstoff oder Biomethan
- Ist in die Wärme- und Stromversorgung des Gebäudes einzubinden
- Gesamtwirkungsgrad bei Inbetriebnahme:
 - $\eta_{\text{gesamt}} \geq 0,82$
- Elektrische Wirkungsgrad bei Inbetriebnahme:
 - $\eta_{\text{elektrisch}} \geq 0,32$
- Ersatzteile müssen min. 10 Jahre Verfügbar sein
- Vollwartungsvertrag für die Brennstoffzelle über min. 10 Jahre ist zu vereinbaren.
 - zur Gewährleistung von:
 - $\eta_{\text{elektrisch}} \text{ min. } \geq 0,82$ sowie
 - Reparatur und Wiederinbetriebnahme bei Störungen

NICHT gefördert z. B.:

- Geräte, die der Herstellung des Wasserstoffs dienen (Elektrolyseur)

Zuschuss (max. 35 %):

- **25 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 10 %** Heizungs-Tausch-Bonus^{*1}

^{*1} Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) nur:

- beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle und Nachtspeicherheizung
- beim Austausch einer funktionstüchtigen Gasheizung (Inbetriebnahme min. 20 Jahre vor Antragstellung)
- beim Austausch einzelner Gas-Etagenheizungen (Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht relevant)
- fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung ist Voraussetzung
- nach dem Austausch dürfen keine fossilen Brennstoffe im Gebäude oder gebäudenah zur Beheizung genutzt werden (Ausnahme: gasbetriebene Brennstoffzellenheizung)
- nicht für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

^{*2} Wärmepumpen-Bonus (+ 5 %):

- nur für Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird:

natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)

^{*3} SG Ready – Smart-Grid-Ready / ^{*4} VHP Ready – Virtual Heat and Power Ready

e) Innovative Heizungstechnik auf EE-Basis

Gefördert wird die **Errichtung** von innovativen effizienten Heizungsanlagen, die auf der Nutzung erneuerbarer Energien (EE) basieren.

Der EE-Anteil für die Wärmeerzeugung soll **min. 80 %** der **Gebäudeheizlast** decken sowie **min. 80 %** der Nennleistung einbinden.

- Förderfähige innovative Heizungsanlagen werden in einer Anlagenliste geführt.
- Nur dort eingetragene Anlagen sind förderfähig.

Zuschuss (max. 35 %):

- **25 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 10 %** Heizungs-Tausch-Bonus^{*1}

f) Gebäudenetz

Gefördert wird die **Errichtung**, der **Umbau** oder die **Erweiterung** eines Gebäudenetzes.

- **min. 65 %** der Wärmeerzeugung muss aus Anlagen nach **Buchstabe 5.3 a bis e** und/oder unvermeidbarer Abwärme erfolgen
- **min. 25 %** der Wärmeerzeugung muss aus Anlagen nach **Buchstabe 5.3 a, c bis e** und/oder unvermeidbarer Abwärme stammen.
- **Biomasseanteil ist auf max. 75 %** begrenzt
- Alle Energieverbräuche sowie alle erzeugten Wärmemengen müssen messtechnisch erfasst werden.
- Alle förderfähigen Gebäudenetze müssen mit einer Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige ausgestattet sein.
- Ausnahme: bei Biomasseheizungen hier muss die erzeugte Wärmemenge gemessen werden.
 - Effizienzanzeigepflicht ab 1.1.2025

mit folgenden Komponenten:

- Wärmeverteilung auch außerhalb der Grundstücke angeschlossener Gebäude
- Wärmeerzeugung nach 5.3 a bis e (ggf. Wärmespeicher)
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik
- Wärmeübergabestationen
- Installation, Inbetriebnahme
- Umfeldmaßnahmen

Nicht gefördert z. B.:

- Gas-, Öl- oder Kohleheizungen

Zuschuss (max. 30 %) der förderfähigen Kosten:

- **30 %** ohne Biomasse
- **25 %** Biomasse als Spitzenlastbrennstoff (max. 25 % der Wärmeenergie aus Biomasse)
- **20 %** auch Biomasse als Brennstoff

*1 Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) nur:

- beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle und Nachtspeicherheizung
- beim Austausch einer funktionstüchtigen Gasheizung (Inbetriebnahme min. 20 Jahre vor Antragstellung)
- beim Austausch einzelner Gas-Etagenheizungen (Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht relevant)
- fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung ist Voraussetzung.
- nach dem Austausch dürfen keine fossilen Brennstoffe im Gebäude oder gebäudenah zur Beheizung genutzt werden (Ausnahme: gasbetriebene Brennstoffzellenheizung)
- nicht für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

*2 Wärmepumpen-Bonus (+ 5 %):

- nur für Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird:
natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)

g) Anschluss Gebäudenetz

Gefördert wird der Anschluss bzw. Erneuerung eines Netzanschlusses an ein Gebäudenetz.

- Wenn die Wärmeerzeugung zu min. 25 % durch EE und/oder unvermeidbare Abwärme erfolgt oder der Anschluss an ein Wärmenetz erfolgt.
- nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes

Komponenten:

- Wärmeverteilung
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik
- Wärmeübergabestationen
- Umfeldmaßnahmen

Zuschuss (max. 35 %):

- **25 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 10 %** Heizungs-Tausch-Bonus^{*1}

h) Anschluss Wärmenetz

Gefördert wird der Anschluss an ein Wärmenetz.

Komponenten:

- Wärmeverteilung
(nur auf dem Grundstück des angeschlossenen Gebäudes)
- Steuer-, Mess- und Regelungstechnik
- Wärmeübergabestationen
- Umfeldmaßnahmen

Zuschuss (max. 40 %):

- **30 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 10 %** Heizungs-Tausch-Bonus^{*1}

i) Provisorische Heiztechnik

Gefördert werden im Zusammenhang mit einer geförderten Wärmeerzeugungsanlage 5.3 (a bis h) die Mietkosten für eine provisorische Heiztechnik nach einem Heizungsdefekt.

- Für eine Mietdauer von max. einem Jahr.

Zuschuss (max. x %):

- **x %** entsprechend der anschließend eingebauten Wärmeerzeugung

j) Visualisierung des EE-Ertrages

Ergänzend zu 5.3 (a bis h) werden Anlagen (Hard- inklusiv Software) zur Visualisierung des Ertrags erneuerbare Energien gefördert.

- Ertrag der Wärme- oder Kälteerzeugung durch EE
- Veranschaulichung der EE-Technologie
- Mehrausgaben zur einer Standardanlage
- In allgemein zugänglichen Räumen z. B. Schulen

Zuschuss (max. x %):

- **x %** entsprechend der Maßnahme nach 5.3 (a bis h)

*1 Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) nur:

- beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle und Nachtspeicherheizung
- beim Austausch einer funktionstüchtigen Gasheizung (Inbetriebnahme min. 20 Jahre vor Antragstellung)
- beim Austausch einzelner Gas-Etagenheizungen (Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht relevant)
- fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung ist Voraussetzung.
- nach dem Austausch dürfen keine fossilen Brennstoffe im Gebäude oder gebäudenah zur Beheizung genutzt werden (Ausnahme: gasbetriebene Brennstoffzellenheizung)
- nicht für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

*2 Wärmepumpen-Bonus (+ 5 %):

- nur für Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird:
natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)

TMA 2.1) Lüftungsanlagen

Gefördert wird die Erstinstallation und Erneuerung von Lüftungsanlagen.

- Bedarfsgeregelte zentrale Abluftanlagen, die Feuchte-, CO₂ oder Mischgasgeführt sind
- zentrale, dezentrale oder raumweise Anlagen mit Wärmeübertrager
- Kompaktgeräte mit Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe
- Kompaktgeräte ohne Luft-/Luft-Wärmeübertrager und mit Abluftwärmepumpe

Zuschuss (max. 20 %):

- **15 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** iSFP-Bonus möglich

TMA 2.2) Einbau digitaler Systeme

Gefördert werden elektronische Systeme:

- Energetische Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- zur Verbesserung der Energieeffizienz und
- der Netzdienlichkeit „Efficiency Smart Home“ der technischen Anlagen (Heizung, Trinkwarmwasser, Lüftungs-/Klimatechnik, Beleuchtung etc.).

Beispiele:

- Smart-Meter, Mess-, Steuerungs- und Regeltechnik für Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik
- Erfassung und Auswertung Energieverbräuche
- elektronische Heizkostenverteiler
- Wasser- und Wärmemengenzähler
- elektronische Systeme zur Betriebsoptimierung
- Wohnungsdisplays zur Anzeige der Energieverbräuche
- elektronische Heizkörper-/Raumthermostate
- Integration von Luftqualitätssensoren, Fensterkontakten, Präsenzsensoren und Beleuchtungsaktoren
- u.s.w.

Zuschuss (max. 20 %):

- **15 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** iSFP-Bonus möglich

TMA 2.2) Energiemanagementsysteme

Energiemanagementsystem mit Integration in wohnwirtschaftliche Software

- Inbetriebnahme, Einregulierung und Einweisung
- Einstellungen an der Regelung der Heizungs-, Beleuchtungs-, Lüftungs- bzw. Klimatechnik

Zuschuss (max. 20 %):

- **15 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** iSFP-Bonus möglich

TMA 1.2) Sommerlicher Wärmeschutz

Ersatz oder erstmaliger Einbau von außenliegenden Sonnenschutzeinrichtungen mit optimierter Tageslichtversorgung.

- Lichtlenksysteme oder
- strahlungsabhängige Steuerung
- Maßnahmen an der thermischen Gebäudehülle, die parallel zur Verglasungsfläche installiert werden

Nicht für z. B.:

- Vordächer
- Markisen
- freistehende Lamellen

Zuschuss (max. 20 %):

- **15 %** der förderfähigen Kosten
- **+ 5 %** iSFP-Bonus

*1 Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) nur:

- beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle und Nachtspeicherheizung
- beim Austausch einer funktionstüchtigen Gasheizung (Inbetriebnahme min. 20 Jahre vor Antragstellung)
- beim Austausch einzelner Gas-Etagenheizungen (Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht relevant)
- fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung ist Voraussetzung.
- nach dem Austausch dürfen keine fossilen Brennstoffe im Gebäude oder gebäudenah zur Beheizung genutzt werden (Ausnahme: gasbetriebene Brennstoffzellenheizung)
- nicht für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

*2 Wärmepumpen-Bonus (+ 5 %):

- nur für Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird:
natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)

TMA 3.1) Technische Mindestanforderungen

Eine Heizlastberechnung nach DIN EN 12831 ist für eine korrekte Auslegung der Heizungsanlage durchzuführen. Vereinfachungen sind möglich.

Folgende technische Komponenten sind erforderlich:

- Energieverbräuche und erzeugte Wärmemengen müssen erfasst werden
- Energieverbrauchs- und Effizienzanzeige
 - Ausnahmen:
 - Biomasseheizungen (nur Wärmemenge)
 - Wärmepumpen, die die Luft erwärmen (nur Wärmemenge)
 - Wärme- und Gebäudenetzanschlüsse
- hydraulischer Abgleich nach Verfahren B
- Luftvolumenströme sind anzupassen
- Rohrleitungen gem. GEG zu dämmen
- Heizkurve an das Gebäude anpassen
- Konnektivität der der Heizungsanlage herstellen:
 - Internetverbindung
 - technische Schnittstelle am Gerät

Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur Wärmeerzeugung, die Überwiegend (d. h. min. 50 % der erzeugten Wärme) folgenden Zweck erfüllen.

- Warmwasserbereitung
- Raumheizung
- Kombination aus Warmwasserbereitung und Raumheizung
- solare Kälteerzeugung
- Wärme oder solare Kälte in eine Gebäude- und/oder nicht öffentliches Kältenetz zuführen

Bei Errichtung sowie Nachrüstung von Wärmepumpen und Biomasseanlagen zur Raumheizung inkl. Nachrüstung bivalenter Systeme müssen die durch die Anlagen versorgten Wohneinheiten oder Flächen nach Durchführung der Maßnahme zu min. 65 % durch EE beheizt werden.

*1 Heizungs-Tausch-Bonus (+ 10 %) nur:

- beim Austausch einer funktionstüchtigen Öl-, Kohle und Nachtspeicherheizung
- beim Austausch einer funktionstüchtigen Gasheizung (Inbetriebnahme min. 20 Jahre vor Antragstellung)
- beim Austausch einzelner Gas-Etagenheizungen (Zeitpunkt der Inbetriebnahme nicht relevant)
- fachgerechte Demontage und Entsorgung der ausgetauschten Heizung ist Voraussetzung.
- nach dem Austausch dürfen keine fossilen Brennstoffe im Gebäude oder gebäudenah zur Beheizung genutzt werden (Ausnahme: gasbetriebene Brennstoffzellenheizung)
- nicht für die Errichtung, Umbau oder Erweiterung eines Gebäudenetzes

*2 Wärmepumpen-Bonus (+ 5 %):

- nur für Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle oder natürliches Kältemittel eingesetzt wird:
natürliche Kältemittel: Propan (R290) / Isobutan (R600a) / Propen (R1270) / Ammoniak (R717) / Wasser (R718) / Kohlendioxid (R744)

ANFORDERUNGEN WÄRMEDÄMMUNG UND FENSTER

	Max. U-Wert in $W/(m^2K)$	Orientierungswerte für Dämmstärken Je nach Wärmeleitfähigkeit der Dämmstoffe ergibt sich eine andere Dämmstärke zur Erreichung der U-Werte.						
Wärmeleitfähigkeit in W/mK		0,024	0,028	0,030	0,032	0,035	0,040	0,045
Schrägdach, Zwischensparrendämmung	0,14	–	–	–	28 cm	30 cm	33 cm	36 cm
Schrägdach, Dämmung auf den Sparren	0,14	17 cm	19 cm	21 cm	22 cm	24 cm	28 cm	32 cm
Flachdach, oberste Geschossdecke	0,14	17 cm	19 cm	21 cm	22 cm	24 cm	28 cm	32 cm
Kellerdecke, Bodenplatte	0,25	9 cm	11 cm	12 cm	12 cm	13 cm	15 cm	17 cm
Außenwand, Geschossdecke nach unten	0,20	12 cm	14 cm	14 cm	15 cm	17 cm	19 cm	22 cm
Außenwand bei Kerndämmung	Vollständige Verfüllung mit Dämmstoff, max. 0,035 $W/(mK)$							
Fenster und Balkontüren, Austausch	Fenster: U_w max. 0,95 $W/(m^2K)$, Dachfenster: U_w max. 1,0 $W/(m^2K)$, barrierearme Fenster: U_w max. 1,1 $W/(m^2K)$, Fenster mit Sonderverglasungen: U_w max. 1,3 $W/(m^2K)$, Haustüren: U_d max. 1,3 $W/(m^2K)$							
Fenster, Optimierung	Neuverglasung, Überarbeitung der Rahmen, Herstellung von Gang- und Schließbarkeit sowie Verbesserung der Fugendichtheit U_w max. 1,3 $W/(m^2K)$							

Die Mindestanforderungen an Fenster und Dämmmaßnahmen werden über den **U-Wert** (Wärmedurchgangskoeffizienten) beschrieben.

Umso kleiner der U-Wert ist, desto weniger Wärme geht über die Gebäudehülle bzw. Bauteil verloren.

KONTAKT

KfW

Palmengartenstr. 5-9
60325 Frankfurt

Telefon: 0800 539 9007

Fax: 06196 908-1800

www.kfw.de/262

BAFA

Frankfurter Str. 29-35
65760 Eschborn

06196 908-1625

06196 908-1800

www.bafa.de/beg

Alle Informationen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Die Verbraucherzentrale NRW übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Bleiben Sie auf dem neuesten Stand mit unserer Übersicht verschiedener Förderprogramme für energiesparende Maßnahmen bei Bestandsgebäuden unter:

www.verbraucherzentrale.nrw/foerderprogramme

Gefördert durch:

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz des
Landes Nordrhein-Westfalen



Stand: 01.07.2023